

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Stand: 02.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Versicherungsbedingungen	5
1. Gegenstand der Versicherung	5
1.1 Versicherte Ansprüche	5
1.2 Versicherte Schäden	5
1.3 Mitversicherte Personen	6
1.4 Ausübung beruflicher Tätigkeit	6
1.4.1 Gemeinschaftliche Berufsausübung	6
1.4.2 Anerkannte Berufsträgergesellschaft	6
1.4.3 Versicherung für fremde Rechnung	6
1.5 Geografischer Geltungsbereich	7
2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	7
3. Umfang des Versicherungsschutzes	8
3.1 Leistung des Versicherers	8
3.2 Deckungssumme	8
3.3 Kumulsperr	8
3.4 Selbstbehalt	9
3.5 Kosten des Rechtsschutzes	9
3.6 Innovationsklausel, Anpassung an gesetzliche Änderungen, Widerspruchsrecht	9
3.7 Reputationskosten	10
4. Ausschlüsse	10
5. Beitragszahlung und Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragsregulierung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	11
5.1 Beitragszahlung	11
5.1.1 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erstbeitrag	11
5.1.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	11
5.1.3 Teilzahlung	11
5.1.4 Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	11
5.1.5 Vorläufige Deckung	11
5.2 Beitragsregulierung	11
5.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	12
5.4 Mehrjährige Verträge	12
5.5 Beginn und Dauer des Vertrages, Kündigungsfrist	12
6. Außerordentliche Kündigungsrechte	12
6.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles	12
6.2 Kündigung nach Sitzverlegung ins Ausland	12
6.3 Wegfall des versicherten Interesses	12
7. Anzeigepflichten, Gefahrerhöhungen, weitere Obliegenheiten	13
7.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	13



7.2	Rücktritt	13
7.3	Beitragsänderung oder Kündigungsrecht	13
7.4	Frist zur Geltendmachung	13
7.5	Gefahrerhöhungen	13
8.	Versicherungsfall, Anzeigepflicht und sonstige Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	14
8.1	Versicherungsfall	14
8.2	Anzeige des Versicherungsfalls	14
8.3	Weitere Behandlung des Versicherungsfalls	14
9.	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	14
10.	Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen	15
11.	Gesellschafterklausel	15
12.	Zuständiges Gericht, nationales Recht und Sprache, Verjährung, Willenserklärungen, Verwender	15
<hr/>		
B.	Besondere Versicherungsbedingungen – Allgemeiner Teil	16
I.	Allgemeiner Teil für alle Berufsgruppen	16
1.	Eigenschäden	16
2.	Schiedsgericht	16
3.	Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten	16
4.	Versicherungsumfang bei Auslandsbezug	16
5.	AGB-Verzicht	16
6.	Ausschlüsse Teil A.4.4, 4.7, 4.9 und 4.10	16
II.	Allgemeiner Teil für einzelne Berufsgruppen	17
1.	Interprofessionelle akzessorische Haftung	17
2.	Persönliche gesetzliche Haftpflicht bei Altmandaten	17
3.	Tätigkeit als Insolvenzverwalter	17
4.	M&A- Mandate	17
C.	Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte	17
1.	Besondere Bedingungen	17
1.1	Jahreshöchstleistung	17
1.2	Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug	17
1.3	Ausschluss kaufmännischer Risiken	18
1.4	Fahrlässige Verfügungen fremder Gelder	18
2.	Risikobeschreibung	18
2.1	Risikobeschreibung für Rechtsanwälte einschließlich des Rechtsanwaltsrisikos von Anwaltsnotaren	18
2.2	Mitversicherte Tätigkeiten	18
2.3	Nicht versicherte Tätigkeiten	18
2.4	Niedergelassene europäische Rechtsanwälte	18
2.5	Wissentliche Pflichtverletzung bei Rechtsanwaltsgesellschaften	18



3. Risikobeschreibung	19
3.1 Risikobeschreibung für Patentanwälte	19
3.2 Mitversicherte Tätigkeit	19
D. Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	19
1. Besondere Bedingungen	19
1.1 Mitversicherte Personen	19
1.2 Ausschluss kaufmännischer Risiken	19
1.3 Zulässige gewerbliche Tätigkeiten	19
1.4 Jahreshöchstleistung	19
1.5 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug	19
2. Risikobeschreibung	20
2.1 Risikobeschreibung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	20
2.2 Mitversicherte Tätigkeiten	20
2.3 Nicht versicherte Tätigkeiten	21
E. Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	21
1. Besondere Bedingungen	21
1.1 Jahreshöchstleistung	21
1.2 Einschluss Financial Planning	21
1.3 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug	21
1.4 Ausschluss kaufmännischer Risiken	21
2. Risikobeschreibung	21
2.1 Risikobeschreibung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	21
2.2 Mitversicherte Tätigkeiten	21
2.3 Nicht versicherte Tätigkeiten	22
F. Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Notare einschließlich des Notarrisikos bei Anwaltsnotaren	
1. Besondere Bedingungen	22
1.1 Mitversicherung von Wertgegenständen	22
1.2 Haftung für Vertreter	22
1.3 Mitversicherte Personen	22
1.4 Ansprüche gegenüber Erben	23
1.5 Geografischer Geltungsbereich	23
1.6 Schäden durch Veruntreuung	23
1.7 Gruppenanschlussversicherung der Notarkammer	23
2. Risikobeschreibung	23
2.1 Risikobeschreibung für Notare einschließlich des Notarrisikos bei Anwaltsnotaren	23
2.2 Mitversicherte Tätigkeiten	23



G.	Büro-Haftpflicht-Versicherung einschließlich der Nutzung von Internet-Technologien (sofern gesondert vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert)	23
1.	Büro-Haftpflicht	23
2.	Nutzung von Internet-Technologien	23
3.	Deckungssummen	24
4.	Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln	24
5.	Ausschlüsse	24

Abkürzungsverzeichnis



Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Ansprüche

1.1.1 Der Versicherer bietet dem VN Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach den gesetzlichen Bestimmungen einzutreten hat, begangenen Verstoßes (Teil A.8.1) von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden (Teil A.1.2.1) verantwortlich gemacht wird.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate.

1.1.2 Versicherungsschutz besteht für die rechtlich zulässige, im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichnete, berufliche Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Diese wird durch Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen konkretisiert.

1.1.3 Mitversichert im Rahmen des Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des VN aus der Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall, solange der VN an der Ausübung seines Berufs gehindert ist sowie im Todesfall. Die Mitversicherung besteht nicht, sofern Versicherungsschutz über die eigene Berufshaftpflicht des Vertreters besteht und durch dessen Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso mitversichert ist die Haftpflicht der Erben des VN aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers, Praxistreuhanders oder eines Stellvertreters verursacht worden sind.

1.1.4 Mitversichert sind nach Maßgabe von Teil A.1.1.4.4 Haftpflichtansprüche

1.1.4.1 die gegen die nicht erlaubnis- und nicht versicherungspflichtige Gesellschaft, insbesondere der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, erhoben werden, in der der VN seine berufliche Tätigkeit ausübt (Inanspruchnahme der Gesellschaft);

1.1.4.2 für Verbindlichkeiten, die vor Eintritt des VN in die Gesellschaft von einem anderen Gesellschafter begründet wurden (Haftung aus Altverbindlichkeiten);

1.1.4.3 für Verbindlichkeiten, die nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft verursacht worden sind, wenn der Zeitpunkt der Auftrags-/Mandatserteilung während der Tätigkeit als Gesellschafter lag (Haftung als austretender Gesellschafter).

1.1.4.4 Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche; die Freistellung von berechtigten Ansprüchen jedoch nur, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Berufshaftpflichtversicherung

besteht und der Versicherer der anderen Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung stellt (subsidiäre Deckung).

In der Person eines Gesellschafters gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter und der Gesellschaft (Zurechnung).

1.1.5 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit Kunden (Auftraggebern, Mandanten oder Klienten) des VN wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem AGG, geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche gegen den VN in seiner Funktion als Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber von Werklohnverträgen oder Unternehmer im Sinne von §§ 84ff. HGB. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Anbahnung eines solchen Vertrags handelt.

1.1.6 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Geheimhaltungsverpflichtung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem GeschGehG, Datenschutzgesetzen, berufsständischen Vorschriften oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden ist.

Soweit eine Schadenersatzverpflichtung wegen der Verletzung einer Auskunftspflicht besteht, ist diese mitversichert.

1.1.7 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche aufgrund der Verletzung von beruflichen Verhaltensvorschriften. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, Berufsordnung, Verhaltenskodex eines Verbandes oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden sind oder geltend gemacht werden.

1.1.8 Mitversichert sind im vertragsgemäßen Umfang Haftpflichtansprüche, die sich aus der DSGVO und dazu delegierten Verordnungen ergeben.

1.1.9 Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

Soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten diese Versicherungsbedingungen entsprechend, sofern nichts Abweichendes durch zusätzliche Vereinbarung bestimmt ist.

1.2 Versicherte Schäden

1.2.1 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen von dem VN oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.

1.2.2 Abweichend von Teil A.1.2.1 sind jedoch mitversichert Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden, insbesondere Schmerzensgeld, aufgrund einer



1.2.2.1 Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, soweit das Rechtsgut Gegenstand des Auftrags- bzw. Mandatsverhältnis ist. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Freiheitsentzug (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung) verursacht worden sind;

1.2.2.2 Diskriminierung im Sinne von Teil A.1.1.5;

1.2.2.3 Verletzung von Datenschutzbestimmungen im Sinne von Teil A.1.1.6.

1.2.3 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden

1.2.3.1 an Akten, vom Berufsträger errichteten und verwahrten Urkunden und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Unterlagen, hierzu gehören insbesondere Schriftstücke und elektronische Akten;

1.2.3.2 aus der Nutzung des Internets, der elektronischen Informations- und Datenverarbeitung, insbesondere dem Austausch elektronischer Daten, im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, sofern Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht und aus der anderen Versicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt werden (subsidiäre Deckung). Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service, der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben sogenannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

1.2.4 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an anderen als unter Teil A.1.2.3.1 genannten beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des VN bilden, sofern Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht und aus der anderen Versicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt werden (subsidiäre Deckung).

Ausgeschlossen hiervon bleiben Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit, der Verwaltung von Grundstücken sowie der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

Ausgeschlossen hiervon bleiben auch Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.

1.3 Mitversicherte Personen

1.3.1 Unmittelbar gegen Arbeitnehmer (nach § 5 BetrVG) sowie freie Mitarbeiter des VN erhobene Haftpflichtansprüche Dritter sind im Rahmen des Vertrags mitversichert, soweit die in Anspruch genommene Person im Namen des VN tätig geworden ist.

1.3.2 Soweit sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den VN selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des VN getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem VN zu.

1.3.3 Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Gesellschafter im Sinne von Teil A.1.4.1 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Teil A.5.2.

Wird trotz Aufforderung die Beschäftigung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich dem VN gegenüber die Leistung (Teil A.11.2) des Versicherers, als wenn der Mitarbeiter Gesellschafter im Sinne von Teil A.1.4.1 wäre.

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist nach Teil A.5.2.1 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden.

1.4 Ausübung beruflicher Tätigkeit

1.4.1 Gemeinschaftliche Berufsausübung

1.4.1.1 Üben Berufsträger ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich aus, sind sie Gesellschafter ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen im Innenverhältnis geregelt sind.

Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können sein: Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht als Berufsträgergesellschaft anerkannte Partnerschaft oder ähnliche Zusammenschlüsse.

1.4.1.2 In der Person eines Gesellschafters gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter und der Gesellschaft (Zurechnung).

1.4.2 Anerkannte Berufsträgergesellschaft

1.4.2.1 Nimmt eine anerkannte Berufsträgergesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Mitarbeitern (Teil A.1.3.1) oder sonstigen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße.

1.4.2.2 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem VN zugerechnet. Das gilt nicht, wenn Mitarbeiter (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner) des VN oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wissentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

1.4.2.3 Anerkannt im Sinne dieser Bestimmungen sind Gesellschaften, die aufgrund ihres Berufsrechts einer eigenen Erlaubnispflicht unterliegen.

1.4.3 Versicherung für fremde Rechnung

1.4.3.1 Ist der VN selbst nicht Inhaber der beruflichen Erlaubnis (Berufsausübungsgemeinschaft, vgl. Teil A.1.4.1), so kann Versicherungsschutz für die Tätigkeit der einzelnen Gesellschafter (im Versicherungsschein namentlich benannte versicherte Personen) im Rahmen von jeweils rechtlich selbständigen Verträgen beantragt werden. Beispiel: Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

1.4.3.2 Besteht für Gesellschafter einer Berufsträgergesellschaft (Teil A.1.4.2) eine zusätzliche Versicherungspflicht, so kann Versicherungsschutz hierfür ebenfalls im Rahmen eines jeweils rechtlich selbständigen



Vertrags beantragt werden. Beispiel: Persönlich haftender Gesellschafter einer versicherungspflichtigen Personenhandels-gesellschaft.

1.4.3.3 In den beiden vorgenannten Fällen handelt es sich jeweils um eine Versicherung für fremde Rechnung im Sinne von §§ 43 ff. VVG.

1.4.3.4 Bei Mitarbeitern, die als Erfüllungsgehilfen für den VN oder einer anderen im Versicherungsschein namentlich genannten Person tätig werden (mitversicherte Personen im Sinne von Teil A.1.3.1), handelt es sich nicht um eine Versicherung für fremde Rechnung, insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für Tätigkeiten des Mitarbeiters im eigenen Namen.

1.5 Geografischer Geltungsbereich

1.5.1 Mitversichert sind nach Maßgabe von Teil A.3.5 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug soweit es sich handelt um

1.5.1.1 die Geltendmachung von Ansprüchen vor Gerichten innerhalb der Staaten der EU, des EWR sowie, sofern vereinbart, der Schweiz; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO),

1.5.1.2 die Beratung, die Beschäftigung, die Verletzung oder Nichtbeachtung von Recht der Staaten der EU, des EWR sowie, sofern vereinbart, der Schweiz,

1.5.1.3 eine in Staaten der EU, des EWR sowie, sofern vereinbart, der Schweiz vorgenommene Tätigkeit.

1.5.2 Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeder Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, sind nur durch besondere Vereinbarung mitversichert.

2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes entsprechend der Angabe im Versicherungsschein bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße.

2.1.1 Soweit zunächst vorläufige Deckung gewährt wird, wird diese mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam und richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen.

2.1.2 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

2.2 Die Rückwärtsversicherung bietet, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, Versicherungsschutz für Verstöße in der Vergangenheit, welche dem VN bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung nicht bekannt waren. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen. Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn dieses vom VN als fehlerhaft erkannt oder ihm gegenüber als fehlerhaft bezeichnet worden ist.

2.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachhaftung), sofern nicht abweichend vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert.

2.4 Versicherungsschutz besteht für Verstöße, die während der Laufzeit der Vorverträge, welche unmittelbar vor Vertragsbeginn bestanden, eingetreten sind und erstmalig während der Laufzeit dieses Vertrages geltend gemacht und vom VN unverzüglich angezeigt worden sind (Übernahme Nachhaftung), unter der Voraussetzung, dass

2.4.1 dieser Vertrag unmittelbar im Anschluss an einen oder mehrere, unmittelbar aneinander anschließende vorherige Versicherungsverträge der gleichen Art (Vermögensschaden-Haftpflicht- / Berufshaftpflicht-Versicherung für die gleiche versicherte Tätigkeit / versichertes Risiko wie gegenständlicher Vertrag) begonnen hat und 2.4.2 der Vorversicherer allein wegen Ablaufs der versicherungsvertraglichen Nachmeldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.

Versicherungsschutz besteht in Höhe des zum Zeitpunkt des Verstoßes unverbrauchten Teils der Deckungssumme der Vorversicherung. Die Ersatzleistung ist auf den Umfang der zum Zeitpunkt des Verstoßes bestehenden Vorversicherung begrenzt, wobei ein über den Rahmen dieses Vertrages hinausgehender Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Es kommt derjenige vertraglich vereinbarte Selbstbehalt zur Anrechnung, der zum Zeitpunkt des Verstoßes galt.

Der VN ist verpflichtet, den Umfang des vorherigen Versicherungsvertrags offen zu legen. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Vertrag, ist der VN verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer abzutreten.

2.5 Die Übernahme der Nachhaftung (Teil A.2.4) gilt, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, ebenso für erstmalig innerhalb der Nachhaftung geltend gemachte Schadenfälle (erweiterte Übernahme der Nachhaftung), sofern das Versicherungsverhältnis mit dem Versicherer aufgrund einer vollständigen und dauerhaften Einstellung der beruflichen Tätigkeit (Risiko-fortfall) endet. Die Mitversicherung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn nicht spätestens vier Wochen nach Erhalt des Policennachtrages der vereinbarte Mindestbetrag entrichtet wurde. Sofern zu dieser Deckungserweiterung ein Versicherungsfall angezeigt wird, ist der Mindestbetrag unverzüglich zu entrichten.

2.6 Ist bei einem Wechsel des Versicherers zweifelhaft, zu welchem Zeitpunkt der Verstoß durch Unterlassen eingetreten ist und somit, welcher Versicherer eintrittspflichtig ist, so umfasst der Versicherungsschutz während der Laufzeit dieses Vertrags auch die Abwehr dieser Ansprüche und soweit erforderlich, die Freistellung von berechtigten Ansprüchen in entsprechender Anwendung von Teil A.2.4, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintrittspflicht eines Versicherers.



3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Leistung des Versicherers

3.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des VN von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

3.1.2 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der VN aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom VN ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3.1.3 Ist die Schadenersatzverpflichtung bzw. bei Eigenschäden der Schaden des VN mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den VN binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen bzw. den Schaden zu begleichen.

Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung, soweit der VN dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist, unmittelbar an den Geschädigten zu zahlen. Auf Verlangen ist der Versicherer verpflichtet, die Zahlung an den Geschädigten zu bewirken.

3.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Deckungssumme

3.2.1 Die Deckungssumme stellt den Höchstbetrag, abgesehen von den Kosten des Rechtsschutzes nach Teil A.3.5, der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Deckungssumme in Frage kommt,

3.2.1.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt oder

3.2.1.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens oder

3.2.1.3 bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts.

Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalles ist der Zeitpunkt des ersten Verstoßes.

Weitere Bestimmungen zum Höchstbetrag der Versicherungsleistung können in den besonderen Bedingungen geregelt werden.

3.2.2 Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Jahres (Jahreshöchstleistung) beträgt das Zweifache der Deckungssumme, soweit im Versicherungsschein oder in den besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

3.2.3 Soweit die vereinbarte Deckungssumme den Betrag der Mindestversicherungssumme oder die Jahreshöchstleistung den Betrag der gesetzlichen Mindestjah-

reshöchstersatzleistung übersteigt, gelten die Versicherungsbedingungen entsprechend, wenn nichts Abweichendes durch zusätzliche Vereinbarungen bestimmt ist.

3.2.4 Hat der VN nur in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme (einschließlich etwaiger Anpassungen) Versicherungsschutz vereinbart, gilt folgendes:

3.2.4.1 Im Falle einer notwendigen Erhöhung der Mindestversicherungssumme (z.B. Anpassung an Europäischen Verbraucherpreisindex entsprechend gesetzlicher Regelung) gilt die angepasste Deckungssumme mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung als vertraglich vereinbarte Deckungssumme.

Durch die Anpassung erhöht sich der Versicherungsbeitrag zum gleichen Datum und zwar um den vereinbarten Erhöhungssatz. Dieser beträgt die Hälfte des prozentualen Veränderungswertes zwischen der bisher vertraglich vereinbarten Deckungssumme und der durch den Gesetzgeber neu bestimmten Mindestversicherungssumme.

3.2.4.2 Im Falle einer Verringerung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme bleibt die bisherige Mindestversicherungssumme grundsätzlich als neue vertragliche Deckungssumme bestehen. Der VN kann jedoch verlangen, dass die Deckungssumme auf die neue gesetzliche Mindestversicherungssumme reduziert wird. Die Reduzierung erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

Im Falle der Verminderung der Deckungssumme reduziert sich der Versicherungsbeitrag und zwar um den hälftigen prozentualen Veränderungssatz von der bisherigen Deckungssumme und der durch den Gesetzgeber neu bestimmten Mindestversicherungssumme.

Dieses Wahlrecht kann vom VN längstens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung ausgeübt werden. Bei verspäteter Ausübung gilt die bisherige Mindestversicherungssumme als neue vertragliche Deckungssumme weiter.

3.3 Kumulsperr

3.3.1 Unterhält der VN aufgrund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge (z.B. in der Eigenschaft als Rechtsanwalt, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer) und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Deckungssumme des Vertrags mit der höchsten Deckungssumme, bei gleich hohen Deckungssummen diese Deckungssumme, die Leistung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer; eine Kumulierung der Deckungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend. Die Bestimmungen unter Teil A.11 bleiben unberührt.

3.3.2 Werden Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikationen Versicherungsverträge unterhalten, für ein und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Deckungssumme des Vertrags mit der höchsten Deckungssumme die Leistung aus allen Versiche-



rungsverträgen; eine Kumulierung der Deckungssummen findet nicht statt. Die Bestimmungen unter Teil A.11 bleiben unberührt.

3.4 Selbstbehalt

3.4.1 Der VN trägt den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Selbstbehalt.

Der Versicherer kann verlangen, dass der VN seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer einschickt.

3.4.2 Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Gesellschaft oder des Vereins erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des VN erhoben werden.

Diese Regelung gilt nicht, soweit der Vertrag durch Kündigung des Versicherers beendet wurde oder im Falle der Insolvenz des VN zum Zeitpunkt der Geltendmachung.

3.4.3 Vereinnahmte Gebühren oder Honorare werden nicht auf die Haftpflichtsumme angerechnet.

3.4.4 Der Selbstbehalt fällt einmal je Versicherungsfall entsprechend Teil A.3.2.1 an.

3.5 Kosten des Rechtsschutzes

Die Kosten eines gegen den VN anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom VN betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zu Lasten des Versicherers. Gedeckt in diesem Sinne sind auch die Kosten des Abwehrschutzes eines geltend gemachten Haftpflichtanspruches bei fehlender Passivlegitimation.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssumme angerechnet.

3.5.1 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Deckungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und VN ein.

3.5.2 Der Versicherer ist auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

3.5.3 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Deckungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im einzelnen Versicherungsfall mit dem Versicherer etwas Abweichendes vereinbart ist.

3.5.4 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

3.5.5 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des VN scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.5.6 Die Kosten der Abwehr eines gegen den VN von einem Dritten erhobenen Anspruches übernimmt der Versicherer auch für den Fall, dass der VN auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen wird, sofern die Auskunftserteilung dazu dient, gegen den VN einen Leistungsanspruch, der einen Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen begründet, geltend zu machen. Die Deckungssumme hierfür ist auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt. Das Sublimit wird nicht auf die Deckungssumme der versicherten Tätigkeit(en) nach Teil A.1.1.2 angerechnet.

3.5.7 Die Versicherung umfasst auch die außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem Dritten erhobenen Anspruchs, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist.

3.5.8 Der Versicherungsschutz umfasst auch die gebührenmäßigen Kosten eines Verfahrens nach dem VSBG. Abweichend von Teil A.8.2.1 ist der VN zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn ein Dritter einen Antrag bei der Schlichtungsstelle gestellt hat.

3.5.9 Die Versicherung umfasst auch die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen eines Verstoßes eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des VN einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des VN vorzuschließen.

Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

3.6 Innovationsklausel, Anpassung an gesetzliche Änderungen, Widerspruchsrecht

3.6.1 Bedingungsverbesserungen gelten ab ihrer Einführung – auch ohne gesonderte Dokumentation – für den Bestand. Im Schadenfall gelten diese Änderungen für ab dem Zeitpunkt der Einführung begangene Verstöße. Dies gilt nicht für zum Zeitpunkt der Einführung bereits bekannte Verstöße.

3.6.2 Werden Inhalt und Umfang der Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung durch gesetzliche Vorgaben geändert oder werden die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung in sonstiger Weise erhöht, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag entsprechend der Änderung der gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Der Versicherer ist hierbei berechtigt, eine Mehrprämie zu erheben. Sofern der Versicherer eine entsprechende Anpassung vorgenommen hat, hat er den VN hierüber zu unterrichten. Der VN kann innerhalb eines Monats



nach Zugang der Mitteilung der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Soweit bisher Nachlässe für eine zulässige Begrenzung des Versicherungsumfanges durch den Versicherer gewährt wurden, die aufgrund der gesetzlichen Änderung nicht mehr zulässig sind, entfällt der entsprechende Nachlass mit Inkrafttreten der Änderung.

3.7 Reputationskosten

3.7.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die erforderlichen Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit, der Schaltung von Anzeigen oder Gegendarstellungen sowie der Sendung von Interviews zur Vermeidung oder Minderung von Reputationschäden des VN.

Erforderlich sind Kosten, die nachweislich aufgrund von Medienberichten oder durch andere öffentlich zugängliche Informationen Dritter drohen oder entstanden sind. Die Wahl des Beraters steht dem VN in Abstimmung mit dem Versicherer zu.

3.7.2 Die Erstattung dieser Kosten ist auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt. Das Sublimit wird nicht auf die Deckungssumme der versicherten Tätigkeit(en) nach Teil A.1.1.2 angerechnet. Der VN trägt einen festen Selbstbehalt von 1.000 EUR je Versicherungsfall.

4. Ausschlüsse

Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

4.1 mit Auslandsbezug, die über den Umfang des geografischen Geltungsbereichs (Teil A.1.5) hinausgehen;

4.2 wegen Schäden durch Veruntreuung;

4.3 aus der Tätigkeit des VN oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden, Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ist der VN als Berufsträgergesellschaft anerkannt, gilt dies entsprechend für die Gesellschaft und die dort tätigen Personen;

4.4 von Personen, die als Angehörige mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern sich der geltend gemachte Haftpflichtanspruch auf eine vom VN erbrachte Leistung oder ein durch ihn vermitteltes Produkt bezieht, bei der der VN selbst wirtschaftlich Begünstigter ist.

Als Angehörige gelten der Ehegatte des VN, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten sowie wer mit dem VN in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

4.5 wegen Vorsatz und wissentlicher Pflichtverletzung

4.5.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung sowie durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Ist die vorsätzliche Schadenverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung streitig, besteht Versicherungsschutz für die Abwehr- und Verteidigungskosten unter der Bedingung, dass der Vorsatz oder die wissentliche Pflichtverletzung nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der VN ist in diesem Fall verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

4.5.2 Durch im Versicherungsschein dokumentierte besondere Vereinbarung kann der Ausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung (Teil A.4.5.1), nicht aber wegen vorsätzlicher Schadenverursachung, abbedungen werden. Liegt ein Ausschlussstatbestand neben der wissentlichen Pflichtverletzung vor, besteht kein Versicherungsschutz.

Die Versicherungsleistung ist einschließlich Kosten und Zinsen, soweit sie aufgrund des vorgenannten Ausschlusses entfallen würde, auf das im Versicherungsschein für die wissentliche Pflichtverletzung dokumentierte Sublimit für alle Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt.

Je Versicherungsfall ist ein Selbstbehalt von 15% des Schadens selbst zu tragen, soweit nicht abweichend im Versicherungsschein vereinbart. Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt für das jeweilige berufliche Risiko stellt den Mindestselbstbehalt für die wissentliche Pflichtverletzung dar.

4.6 soweit sie auf Grund besonderer Zusagen (Erfolgs- oder Garantiezusagen) über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen;

4.7 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

4.8 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;

4.9 aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisenverkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);

4.10 wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der VN oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist, oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung.

4.11 wegen Schäden aus Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen soweit nicht unter Teil A.1.1.5 mitversichert;

4.12 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen



werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4.13 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages).

5. Beitragszahlung und Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragsregulierung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

5.1 Beitragszahlung

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der VN in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

5.1.1 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erstbeitrag

Nach Erhalt des Versicherungsscheins muss der VN den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich innerhalb von 14 Tagen zahlen. Der VN muss jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung zahlen.

Zahlt der VN zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn der VN die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Die genannten Rechte stehen dem Versicherer nur unter folgenden Bedingungen zu: Der Versicherer muss den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

5.1.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

5.1.2.1 Der Folgebeitrag wird am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der VN ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem VN auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Teil A.5.1.2 und Teil A.5.1.3 mit dem Fristablauf verbunden sind.

5.1.2.2 Ist der VN nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Teil A.5.1.2.1 darauf hingewiesen wurde.

5.1.2.3 Ist der VN nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den VN mit der Zahlungsaufforderung nach Teil A.5.1.2.1 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der VN danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Teil A.5.1.2.2 bleibt unberührt.

5.1.3 Teilzahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nach Teil A.5.1.1. nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Gerät der VN mit der Zahlung einer Rate in Verzug, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlungen verlangen.

5.1.4 Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der VN einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des VN vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der VN das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der VN aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Versicherer ist zudem berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der VN ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5.1.5 Vorläufige Deckung

Der VN ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre.

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der VN die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

5.2 Beitragsregulierung

5.2.1 Über die gesetzlichen und einzelvertraglichen Obliegenheiten hinaus hat der VN nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zweck der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

5.2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des VN oder sonstiger Feststellungen, wird der Beitrag ab dem Be-



ginn der laufenden Versicherungsperiode, in der die Mitteilung zu erfolgen hat, neu festgesetzt. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

5.2.3 Unterlässt der VN die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom VN zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag erfolgen.

5.2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlungen für mehrere Jahre Anwendung.

5.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

5.3.1 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

5.3.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

5.3.3 Tritt der Versicherer wegen Nichtzahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrags zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

5.4 Mehrjährige Verträge

Der Versicherer ist berechtigt, bei mehrjährigen Verträgen, bei denen ein Rabatt aufgrund der vereinbarten Vertragslaufzeit gewährt wird und die vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet werden, den gewährten Nachlass für den bereits abgelaufenen Versicherungszeitraum beim VN nachzufordern. Dies gilt nicht, sofern sich der Vertrag nach der vereinbarten Laufzeit automatisch verlängert und der Nachlass weiterhin gewährt wird.

Die Nachforderung entfällt, sofern der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt wird.

5.5 Beginn und Dauer des Vertrages, Kündigungsfrist

5.5.1 Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der VN seinen Antrag nach § 8 des VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf.

Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Die vorläufige Deckung endet in jedem Falle spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom VN geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

Schließt der VN den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

5.5.2 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Teil A.5.1.1 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den VN in Textform erfolgen. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum vorgesehenen Zeitpunkt. Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren vom VN zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

6. Außerordentliche Kündigungsrechte

6.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

6.1.1 Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalls geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der VN mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen wurde.

6.1.2 Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird. Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

6.1.3. Der VN kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

6.1.4 Die Kündigung des Versicherers wird nach drei Monaten wirksam. Der Versicherer hat vor Ausspruch einer schadenfallbedingten Kündigung for broker anzuhören.

6.2 Kündigung nach Sitzverlegung ins Ausland

Verlegt der VN seinen (Wohn)-Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

6.3 Wegfall des versicherten Interesses

6.3.1 Der Versicherungsschutz für das versicherte Interesse endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer



davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Dies gilt für einzelne Verträge der Police sinngemäß. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so steht dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG zu.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt auch, wenn eine zur Berufsausübung des VN erforderliche Erlaubnis durch Rücknahme, Widerruf oder Entzug aufgehoben wird.

6.3.2 Eine Reduzierung des Umfangs der versicherten Tätigkeit stellt keinen Wegfall des versicherten Interesses dar. Gleiches gilt für persönliche Verträge eines Gesellschafters, wenn dieser aus der Gesellschaft ausscheidet.

6.3.3 Wird im Falle des Ablebens des VN ein Praxisabwickler, Praxistreuhand oder ein Stellvertreter bestellt, so liegt bis zur Praxisveräußerung oder Praxisübernahme kein Wegfall des versicherten Interesses vor.

7. Anzeigepflichten, Gefahrerhöhungen, weitere Obliegenheiten

7.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

7.1.1 Der VN hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der VN ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

7.1.2 Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

7.1.3 Wird der Vertrag von einem Vertreter des VN geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der VN so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

7.2 Rücktritt

7.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

7.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der VN nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der VN nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

7.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der VN nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der VN die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

7.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

7.3.1 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

7.3.2 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der VN nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

7.3.3 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der VN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

7.3.4 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der VN den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

7.4 Frist zur Geltendmachung

7.4.1 Der Versicherer muss die ihm nach Teil A.7.2 und Teil A.7.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

7.4.2 Der Versicherer kann sich auf die in Teil A.7.2 und Teil A.7.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

7.5 Gefahrerhöhungen

7.5.1 Der VN ist nicht berechtigt, nach Abgabe seiner Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorzunehmen oder zu gestatten. Erkennt der VN eine solche nachträglich oder tritt diese unabhängig von seinem Willen ein, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Teil A.1.5 bleibt hiervon unberührt.

7.5.2 Der Versicherer ist berechtigt, nach seiner Wahl
7.5.2.1 den Vertrag zu kündigen,

7.5.2.2 ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen der höheren Gefahr entsprechenden Beitrag zu verlangen (Teil A.7.3.4 gilt entsprechend) oder aber die Absicherung der höheren Gefahr auszuschließen oder



7.5.2.3 die Leistung zu verweigern für den Fall, dass der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eintritt und der VN seine Pflicht nach Teil A.7.5.1, Satz 1, vorsätzlich verletzt hat, bzw. seine Leistung im Falle grober Fahrlässigkeit entsprechend einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (Teil A.9.2).

7.5.3 Tritt in den Fällen nach Teil A.7.5.1, Satz 2, der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, ist der Versicherer gleichfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dem Versicherer die Gefahrerhöhung unbekannt geblieben ist. Für die Leistungspflicht des Versicherers gilt Teil A.7.5.2.3 entsprechend.

7.5.4 Hat der VN seine Verpflichtung nach Teil A. 7.5.1, Satz 1, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer den Vertrag fristlos, in allen übrigen Fällen mit einer Frist von einem Monat kündigen.

7.5.5 Abweichend von Teil A.7.5.3, Satz 1 und Teil A.7.5.4 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls noch den Umfang der Leistungspflicht war oder aber zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist zur Kündigung seitens des Versicherers abgelaufen und diese nicht erfolgt war.

7.5.6 Der Versicherer kann die Rechte nach Teil A.7.5.2 nur binnen eines Monats nach erlangter Kenntnis ausüben.

8. Versicherungsfall, Anzeigepflicht und sonstige Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

8.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche eines Dritten gegenüber dem VN zur Folge haben könnte.

8.2 Anzeige des Versicherungsfalls

8.2.1 Wird gegenüber dem VN ein Haftpflichtanspruch durch einen Dritten geltend gemacht, so ist der VN zur Anzeige beim Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Geltendmachung durch den Dritten zur Anzeige beim Versicherer verpflichtet. Die Anzeige hat mindestens in Textform zu erfolgen.

8.2.2 Wird gegen den VN ein Haftpflichtanspruch gerichtlich, z.B. durch Klage oder Mahnbescheid, geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, ihm gerichtlich der Streit verkündet oder ein Schiedsgerichtsverfahren angestrengt, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den VN wegen des den Haftpflichtanspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Die gleiche Verpflichtung trifft den VN, wenn er sich einem Schlichtungsverfahren unterwirft, in dem die Verfahrensordnung dem Schlichter das Recht zu einer verbindlichen Entscheidung einräumt.

8.2.3 Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Für die Erben des VN tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

8.2.4 Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet (Teil A.9.2). Dies gilt nicht, wenn der Versicherer auf andere Weise vom Versicherungsfall rechtzeitig Kenntnis erlangt hat und in den Fällen des Teil A.9.3.

8.3 Weitere Behandlung des Versicherungsfalls

8.3.1 Der VN ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

Der Versicherer verzichtet auf die Ausübung seines Rechts zur Auswahl des zu bestellenden Rechtsanwalts, sofern der VN der von for broker ausgesprochenen Empfehlung gefolgt ist.

Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden. Den aus Anlass eines Versicherungsfalls erforderlichen Schriftwechsel hat der VN unentgeltlich zu führen.

8.3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des VN abzugeben. Wird gegen den VN ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person. Der VN muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8.3.3 Eine Streitverkündung seitens des VN an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt. Vielmehr ist der VN verpflichtet, dem Versicherer etwaige Kosten der Streitverkündung zu erstatten. Der Versicherer erklärt, er lasse sich so behandeln wie er bei einer Streitverkündung stünde, sofern er stets zeitnah Abschriften des prozessualen Schriftverkehrs erhält und umfassend über den Prozessverlauf informiert wird. Der Versicherer ist frei, seinerseits dem Rechtsstreit beizutreten.

8.3.4 Der VN ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung zu verweigern, es sei denn, dass der VN nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der VN nicht entschuldigt.

9. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

9.1 Verletzt der VN eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen



hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Schriftform kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der VN nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

9.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Der Versicherer bleibt indes zur Leistung verpflichtet, wenn der VN nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Versicherungsfall oder dessen Feststellung Einfluss gehabt hat. Dies gilt nicht, wenn der VN die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der VN. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Teil A.9.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

9.3 Im Falle der Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten (z.B. Anzeige des Versicherungsfalls oder Gefahrerhöhungen) bleibt der Versicherer weiterhin zur Leistung verpflichtet, wenn der VN nachweist, dass er seine Obliegenheiten lediglich grob fahrlässig verletzt hat, indem er diesen nicht oder unrichtig nachgekommen ist und nach dem Erkennen diese unverzüglich nachgeholt wurden. Soweit dem VN ein anderweitiger Nachweis hierüber nicht möglich ist, kann der Nachweis insbesondere durch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt erbracht werden.

Sofern der Versicherer berechtigt ist, für den angezeigten Sachverhalt eine Mehrprämie zu erheben, ist diese so zu berechnen, als hätte der VN die Anzeige ordnungsgemäß abgegeben. Vorstehende Ausführungen finden keine Anwendung auf vorvertragliche Anzeigepflichten.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der VN nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der VN die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

9.4 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

10. Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen

10.1 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig, sofern die Vertragsparteien durch Individualabrede nicht etwas anderes vereinbart haben.

10.2 Steht dem VN ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des VN geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

10.3 Der VN hat Ersatzansprüche nach Teil A.10.2 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei deren Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

10.4 Verletzt der VN die Obliegenheit nach Teil A.10.3 vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten verlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

10.5 Der Versicherer macht den nach Teil A.10.2 übergangenen Ersatzanspruch (Rückgriff) des VN gegen dessen Mitarbeiter (mitversicherte Personen im Sinne von Teil A.1.3.1) nur geltend, wenn dieser wissentlich von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers abgewichen ist.

11. Gesellschafterklausel

11.1 Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter. Als Gesellschafter gelten Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind oder nicht (Scheingesellschafter).

11.2 Der Versicherer tritt für alle Gesellschafter zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung wie folgt ein:

11.2.1 Die Leistung auf die Haftpflichtsumme wird in der Weise berechnet, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller, auch der Gesellschafter, die nicht VN sind, geteilt wird.

11.2.2 Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Teil A.3.3 in sinngemäßer Verbindung mit diesen Bestimmungen anzuwenden. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht daher auch zu Gunsten eines Gesellschafters, der nicht VN dieses Vertrags ist.

11.2.3 Einen Ausschlussgrund nach Teil A.4. oder ein Rechtsverlust nach Teil A.3.5.6 sowie nach Teil A.9., der in der Person eines Gesellschafters vorliegt, geht zu Lasten aller Gesellschafter. Soweit sich ein Rechtsverlust nach Teil A.9. an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun eines Gesellschafters zugunsten aller Gesellschafter.

12. Zuständiges Gericht, nationales Recht und Sprache, Verjährung, Willenserklärungen, Verwender

12.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ist der VN eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der VN zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für



Klagen gegen den VN ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

Hat der VN nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des VVG verlegt oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den VN nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

12.2 Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

12.3 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

12.4 Hat der VN eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem VN gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des VN.

12.5 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind mindestens in Textform abzugeben und an die im Versicherungsschein bezeichnete Niederlassung des Versicherers zu richten.

12.6 Im Übrigen gilt das VVG.

12.7 Verwender der Bedingungen ist der/ sind die im Versicherungsschein genannte/-n Versicherer.

B. Besondere Versicherungsbedingungen – Allgemeiner Teil

I. Allgemeiner Teil für alle Berufsgruppen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter Teil C bis F genannten Berufsgruppen als versichert.

1. Eigenschäden

1.1 Der Versicherer gewährt dem VN Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die dieser infolge eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von seinen Organpersonen, Mitarbeitern, zu denen auch freie Mitarbeiter gehören, fahrlässig begangenen Verstoßes erlitten hat (Eigenschaden). Schäden, die einem Dritten entstanden sind, fallen nicht unter die Eigenschadendeckung, auch wenn der VN hierfür z.B. dem Dritten Schadensersatz zu leisten hatte und somit sein eigenes Vermögen geschädigt wurde.

Mitversichert sind die Wiederherstellungskosten bei Zerstörung der eigenen Homepage durch Angriffe von Hackern. Besteht hierfür eine Cyber-Versicherung, über die der geltend gemachte Eigenschaden ganz oder teilweise

versichert ist und stellt der Versicherer der Cyber-Versicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung, steht der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrages subsidiär zur Verfügung.

1.2 Die Entschädigungsleistung hierfür ist begrenzt auf die vereinbarte Deckungssumme für das jeweilige Risiko, max. jedoch auf 250.000 EUR pro Versicherungsfall und auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

Das Sublimit wird nicht auf die Deckungssumme bei Pflichtversicherungen angerechnet.

1.3 Der VN trägt den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen für das jeweilige Risiko, bei dem der Eigenschaden verursacht wurde, vereinbarten Selbstbehalt.

2. Schiedsgericht

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren gefährdet nicht den Versicherungsschutz, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles getroffen wurde und das Verfahren auf der Grundlage des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens i. S. d. §§ 1025 – 1066 ZPO oder anderer westeuropäischer Schiedsgerichtsordnungen (z.B. des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris, Zürich, Genf, UNO usw.) ausgetragen wird.

Der VN ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

3. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass der VN wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Berufstätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt für Inanspruchnahme des VN aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

4. Versicherungsumfang bei Auslandsbezug

In Ergänzung zu Teil A.1.5 besteht für vom Versicherungsschutz umfasste Haftpflichtansprüche, für die der VN vor außereuropäischen Gerichten in Anspruch genommen wird, Leistungspflicht nur in Höhe der Mindestpflichtversicherungssumme.

5. AGB-Verzicht

Auf Haftungsausschlüsse in AGB, die die gesetzliche Haftpflicht des VN einschränken, beruft sich der Versicherer nur nach vorheriger Abstimmung mit dem VN.

6. Ausschlüsse Teil A.4.4, 4.7, 4.9 und 4.10

Die Ausschlüsse Teil A.4.4, 4.7, 4.9 und 4.10 sind abbedungen.



II. Allgemeiner Teil für einzelne Berufsgruppen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter Teil C bis E genannten Berufsgruppen. Auf Notare (Teil F) finden diese keine Anwendung.

1. Interprofessionelle akzessorische Haftung

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen den VN oder mitversicherte Personen aufgrund einer versicherten Tätigkeit Haftpflichtansprüche wegen akzessorischer Haftung gemäß direkter oder entsprechender Anwendung des § 128 HGB geltend gemacht werden für Verstöße eines berufsfremden Gesellschafters oder Partners im Rahmen von dessen vorbehaltenen beruflicher Tätigkeit (Versicherung für interprofessionelle akzessorische Haftung). Der Versicherungsschutz dieses Vertrages ist bei der interprofessionellen Berufsausübung auf eine Verbindung zwischen Rechtsanwälten, Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern beschränkt. Versicherungsschutz für die akzessorische Haftung bei Verbindungen mit anderen Berufsgruppen kann gesondert vereinbart werden.

2. Persönliche gesetzliche Haftpflicht bei Altmandaten

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines Partners wegen einer Pflichtverletzung, die der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) im Rahmen eines fortgeführten Altmandates zuzurechnen ist.

Fortgeführte Altmandate sind Mandate, die von der Gesellschaft, deren Rechtsnachfolger die PartG mbB geworden ist oder die in Form der PartG mbB fortgeführt wurde, abgeschlossen wurden und für die nicht die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen gem. § 8 Abs. 4 PartGG vereinbart wurde.

3. Tätigkeit als Insolvenzverwalter

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als (vorläufiger) Insolvenzverwalter und Sonderinsolvenzverwalter im bedingungsgemäßen Umfang wegen Schäden

3.1 welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;

3.2 aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben;

3.3 welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst hiervon abgesehen;

3.4 wegen Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;

3.5 soweit der VN wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflichten wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen durch Personal des VN oder des Insolvenzschuldners in Anspruch genommen wird und

3.6 wegen Pflichtverletzungen von Mitarbeitern des Insolvenzschuldners und sonstiger Personen, der sich der Versicherte zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeiten bedient.

4. M&A- Mandate

Mitversichert sind Aktivitäten im Zusammenhang mit Mergers and Acquisitions sowie der Erstellung von Due Diligence Reports, Reliance Letter und Legal Opinions, sofern sie auf rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenen Tätigkeiten beruhen.

Gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter (einschließlich kreditgebender Banken) aus diesen Reports sind ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst.

C. Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte

1. Besondere Bedingungen

1.1 Jahreshöchstleistung

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Deckungssumme; die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme. Ist eine Berufsträgergesellschaft in der Rechtsform der PartG mbB versichert, gilt als zusätzliche Untergrenze für die Jahreshöchstleistung der Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Partner der PartG mbB. Ist eine Berufsträgergesellschaft in der Rechtsform der Rechtsanwalts-GmbH/-AG versichert, gilt als zusätzliche Untergrenze für die Jahreshöchstleistung der Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer/Vorstände der GmbH/AG, die nicht Gesellschafter sind..

1.2 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

1.2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

1.2.1.1 über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros;

1.2.1.2 im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht oder

1.2.1.3 vor außereuropäischen Gerichten,

wobei Europa im vorgenannten Sinne sämtliche Mitgliedsstaaten der EU und des EWR, Russische Föderation, ehemalige Sowjetunion samt außereuropäische Hoheitsgebiete sowie die Schweiz umfasst.

1.2.2 Soweit vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt unter Streichung des Ausschlusses gemäß Teil C.1.2.1.2 und Teil C.1.2.1.3 weltweite Deckung, wobei die Tätigkeit vor Gerichten in den USA und Kanada ausgeschlossen bleibt.

1.2.3 Teil A.3.5.3 bleibt unberührt.



1.3 Ausschluss kaufmännischer Risiken

1.3.1 In Erweiterung zu Teil A.4 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.

Dies gilt insbesondere für die über eine rechtliche Beratung hinausgehende Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen.

1.3.2 Soweit der VN gemäß InsO (z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder), als Gesamtvollstreckungsverwalter, als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler oder als Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO tätig und Deckungsschutz für diese Tätigkeiten vereinbart ist, sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme, maximal jedoch bis 5.000.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Jahres versichert.

1.3.3 Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche, weil ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der VN beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

1.4 Fahrlässige Verfügungen fremder Gelder

In Ergänzung von Teil B.I.3. ist mitversichert die Inanspruchnahme des VN aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die als Nebenpflicht zum Anwaltsmandat in Verwahrung genommen werden.

2. Risikobeschreibung

2.1 Risikobeschreibung für Rechtsanwälte einschließlich des Rechtsanwaltsrisikos von Anwaltsnotaren

Im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Teil A) ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt einschließlich der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 StBerG.

2.2 Mitversicherte Tätigkeiten

Die versicherte berufliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts beinhaltet insbesondere die Tätigkeit als

2.2.1 (vorläufiger) Insolvenz oder Sonderinsolvenzverwalter;

2.2.2 gerichtlich oder vertraglich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler, Gesamtvollstreckungsverwalter, Zwangsverwalter oder Sequester;

2.2.3 Sachwalter, Gläubigerausschussmitglied, Gläubigerbeiratsmitglied, Treuhänder gemäß InsO oder als Treuhänder in Ausübung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit;

2.2.4 Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand;

2.2.5 Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Schlichter, Mediator;

2.2.6 Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO, Notarvertreter für die Dauer von 180 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres;

2.2.7 Referent, Autor und Dozent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;

2.2.8 rechtswissenschaftlicher Gutachter/Sachverständiger;

2.2.9 Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Anwaltskammern sowie anwaltlichen berufsständischen Vereinen, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

2.2.10 externer Datenschutzbeauftragter und

2.2.11 sofern nicht unter Teil C.2.3 ausgeschlossen, als Mitglied eines Aufsichtsgremiums, insbesondere in einem Aufsichtsrat, Beirat oder Stiftungsrat und zwar unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung auf einer anwaltlichen Berufsausübung oder einem organschaftlichen Handeln bzw. Unterlassen beruht

2.2.12 Notgeschäftsführer, Zwangsvorstand von Unternehmen

2.2.13 Übersetzer im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit.

2.2.14 Sofern nicht unter Teil C.2.2.12 erfasst, sind Ansprüche aus der Tätigkeit als Leiter, Vorstand oder Geschäftsführer von Unternehmungen, Vereinen, Verbänden sowie als Angestellter oder freier Mitarbeiter auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.3 Nicht versicherte Tätigkeiten

Die Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes oder sonstiger Gremien in Unternehmen, Vereinen, Verbänden etc. und als Angestellter bei einem Nichtberufsträger oder einer juristischen Person, die keine Berufsträgergesellschaft ist, fällt nicht in den versicherten Tätigkeitsbereich.

Versicherungsschutz besteht aber, soweit diese Ansprüche auf ein Anwaltsmandat gegründet sind.

2.4 Niedergelassene europäische Rechtsanwälte

Für nach dem EuRAG zugelassenen Rechtsanwälte besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur, sofern die Berufshaftpflicht im Herkunftsstaat nicht gleichwertig ist (subsidiäre Deckung).

2.5 Wissentliche Pflichtverletzung bei Rechtsanwaltsgesellschaften

Für Rechtsanwaltsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH/AG/PartG mbB besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge wissentlicher Pflichtverletzung in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme. Dies gilt auch für interprofessionelle Gesellschaften mit weiteren Zulassungen/Bestellungen als Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer.

Der Versicherer verzichtet im Falle einer berechtigten Schadensersatzverpflichtung infolge wissentlicher Pflichtverletzung auf den Rückgriff gegenüber dem VN und dessen mitversicherte Personen.



3. Risikobeschreibung

3.1 Risikobeschreibung für Patentanwälte

Im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Teil A) für Rechtsanwälte und Patentanwälte ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Patentanwalt.

3.2 Mitversicherte Tätigkeit

Die versicherte berufliche Tätigkeit eines Patentanwaltes beinhaltet insbesondere die Tätigkeit als

3.2.1 als zugelassener Vertreter vor dem Europäischen Patentamt;

3.2.2 vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante;

3.2.3 als Abwickler einer Praxis nach § 48 PAO.

D. Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

1. Besondere Bedingungen

1.1 Mitversicherte Personen

1.1.1 Mitversichert sind die Vertreter (§ 69 StBerG), Praxisabwickler (§ 70 StBerG) oder Praxistreuhänder (§ 71 StBerG) für die Dauer ihrer Bestellung sowie Vertreter (§ 145 StBerG) während der Dauer eines Berufs- oder Vertretungsverbots. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem die eigene Versicherung der Mitversicherten Versicherungsleistungen zur Verfügung stellt.

1.1.2 Für den VN als freier Mitarbeiter tätige selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind gegen die aus der freien Mitarbeit sowie aus § 63 StBerG sich ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mitversichert. Dies gilt nicht, wenn neben der freien Mitarbeit eigene Mandate betreut werden.

1.1.3 Für den VN als Angestellte (§ 58 StBerG) tätige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, soweit die eigene Versicherung der Mitversicherten Versicherungsleistungen zur Verfügung stellt.

1.2 Ausschluss kaufmännischer Risiken

1.2.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.

Dies gilt insbesondere für die über eine steuerliche und wirtschaftliche Beratung hinausgehende Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen.

1.2.2 Soweit der VN gemäß InsO (z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insovenz)verwalter, Gläubi-

gerausschussmitglied, Gläubigerbeiratsmitglied, Sachwalter und Treuhänder), als Gesamtvollstreckungsverwalter, als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder der Abwickler oder als Abwickler einer Praxis gemäß § 70 StBerG tätig und Deckungsschutz für diese Tätigkeiten vereinbart ist, sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme, maximal jedoch bis 5.000.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

1.2.3 Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche, weil ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der VN beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

1.3 Zulässige gewerbliche Tätigkeiten

Eine gewerbliche Tätigkeit, für die die zuständige Steuerberaterkammer von dem berufsrechtlichen Verbot eine Ausnahme zugelassen hat (§ 57 Abs. 4 Nr. 1, 2. Halbsatz StBerG), kann gesondert versichert werden.

1.4 Jahreshöchstleistung

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Deckungssumme; die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme. Ist eine Berufsträgergesellschaft in der Rechtsform der PartG mbB versichert, gilt als zusätzliche Untergrenze für die Jahreshöchstleistung der Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Partner der PartG mbB.

1.5 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

1.5.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

1.5.1.1 über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros;

1.5.1.2 im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht oder

1.5.1.3 des Steuerberaters vor außereuropäischen Gerichten, wobei Europa im vorgenannten Sinne sämtliche Mitgliedsstaaten der EU und des EWR, Russische Föderation, ehemalige Sowjetunion samt außereuropäische Hoheitsgebiete sowie die Schweiz umfasst.

1.5.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts auch außereuropäischer Staaten, soweit diese bei der das Abgaberecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstanden ist und dem Auftrag zwischen dem VN und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrunde liegt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf das Doppelte der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme beschränkt.

1.5.3 Soweit dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist, gilt unter Streichung der Ausschlüsse ge-



mäß Teil D.1.5.1.2 und Teil D.1.5.1.3 weltweite Deckung, wobei die Tätigkeit vor Gerichten in den USA und Kanada ausgeschlossen bleibt.

1.5.4 Teil A.3.5.3 bleibt unberührt.

2. Risikobeschreibung

2.1 Risikobeschreibung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Teil A) ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Steuerberater.

2.2 Mitversicherte Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere

2.2.1 Tätigkeiten nach § 33 StBerG;

2.2.2 die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen und die Aufstellung von Erfolgsrechnungen, Vermögensübersichten und Bilanzen, auch wenn der Auftraggeber hierzu nicht schon aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist;

2.2.3 Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 Nr. 2, bis 6 StBerG mit dem Beruf vereinbar sind, und zwar

2.2.3.1 Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie die Erteilung von Vermerken und Bescheinigungen hierüber; hierunter fallen auch Unterschlagungs-, Kassen- und Kontenprüfungen; Prüfungen von Gewerbetreibenden, wie z.B. nach § 24 FinVermV;

2.2.3.2 Erstattung von berufsüblichen Gutachten;

2.2.3.3 Erstellung von Bilanzanalysen;

2.2.3.4 Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung, Erteilung von Verdienstbescheinigungen, An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern und sonstigen gesetzlichen Einrichtungen (z.B. Agentur für Arbeit wegen Saison-Kurzarbeitergeld, Zusatzversorgungskassen, Pensionsversicherungsvereine) sowie die dabei vorzunehmende Prüfung der Beitragspflicht und die Berechnung der abzuführenden Beträge, die Erteilung von Haushalts- und Lebensbescheinigungen;

2.2.3.5 Bearbeitung von sonstigen öffentlichen Abgaben und Zuwendungen, auch soweit diese nicht der Verwaltung der Finanzbehörden unterliegen;

2.2.4 Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder;

2.2.5 Beratung und die Wahrnehmung sonstiger fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, soweit diese berufsüblich sind, z.B.:

2.2.5.1 die wirtschaftliche Beratung

- bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen,
- beim Abschluss von Verträgen,
- bei der Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen,
- bei Finanzierung von Projekten,

- bei Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;

2.2.5.2 die Unternehmens- und Organisationsberatung;

2.2.5.3 die Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit Letztere nicht technischen Zwecken dienen. Voraussetzung ist, dass der VN oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden. Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage.

2.2.5.4 die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen (Financial Planning). Nicht versichert ist die Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere die Anlageberatung, Anlage- oder Abschlussvermittlung von bestimmten Geld-, Kapital- oder Vermögensanlagen.

2.2.6 die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter.

2.2.7 die Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsgremiums, insbesondere in einem Aufsichtsrat, Beirat oder Stiftungsrat und zwar unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung auf einer steuerberatenden Berufsausübung oder einem organschaftlichen Handeln bzw. Unterlassen beruht.

2.2.8 Tätigkeit als Mitglied einer Steuerberaterkammer oder in berufsständischen Vereinen.

2.2.9 Tätigkeit als Autor, Referent oder Dozent auf dem Gebiet der Steuerberatung.

2.2.10 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit als

2.2.10.1 Gläubigerausschussmitglied, Gläubigerbeiratsmitglied und Sachwalter;

2.2.10.2 (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder gemäß InsO oder als Treuhänder in Ausübung der steuerrechtlichen Tätigkeit;

2.2.10.3 als gerichtlich oder vertraglich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;

2.2.10.4 als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pflegerbeistand;

2.2.10.5 als externer Datenschutzbeauftragter;

2.2.10.6 als Schiedsrichter und Schiedsgutachter; Mediator;

2.2.10.7 Praxisabwickler im Sinne von § 70 StBerG.

2.2.11 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, soweit die durch das RDG gezogenen Grenzen nicht bewusst überschritten werden.



2.3 Nicht versicherte Tätigkeiten

2.3.1 Die Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes oder sonstiger Gremien in Unternehmen, Vereinen, Verbänden etc. und als Angestellter bei einem Nichtberufsträger oder einer juristischen Person, die keine Berufsträgergesellschaft ist, fällt nicht in den versicherten Tätigkeitsbereich.

Versicherungsschutz besteht aber, soweit diese Ansprüche auf ein Steuerberatungsmandat gegründet sind.

2.3.2 Eine über die Risikobeschreibung hinausgehende gewerbliche oder unternehmerische Tätigkeit, die über die steuerliche oder wirtschaftliche Beratung hinausgeht, ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst, wie insbesondere die entgeltliche oder unentgeltliche Empfehlung oder Vermittlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften, insbesondere Kapital-/ Vermögensanlagen oder Kreditgewährungen.

E. Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

1. Besondere Bedingungen

1.1 Jahreshöchstleistung

Ist eine Jahreshöchstleistung vereinbart, gelten diese Begrenzungen der Leistungspflicht des Versicherers ausschließlich für denjenigen Leistungsanteil, welcher im einzelnen Schadenfall die Mindestversicherungssumme übersteigt.

1.2 Einschluss Financial Planning

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit des Financial Planning (die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen, einschließlich sonstiger Berechnungen sowie Aufstellungen für die Vermögenssphäre des Mandanten, wie z.B. Performancemessung oder Verlaufsanalyse von Wertpapierdepots, Rentabilitätsberechnung geplanter Investments etc.). Es besteht kein Versicherungsschutz für Empfehlungen wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen, Garantiezusagen oder wegen einer Verfehlung von Renditeerwartungen.

1.3 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

1.3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

1.3.1.1 über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros;

1.3.1.2 im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht, wobei Europa im vorgenannten Sinne sämtliche Mitgliedsstaaten der EU und des EWR, Russische Föderation, ehemalige Sowjetunion samt außereuropäische Hoheitsgebiete sowie die Schweiz umfasst.

1.3.2 Abweichend eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus betriebswirtschaftlicher Prüfungstätigkeit auch in außereuropäischen Staaten und soweit diese bei

der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstanden ist, wenn dem Auftrag zwischen dem VN und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrunde liegt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf das Doppelte der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme beschränkt.

1.3.3 Soweit dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist, gilt unter Streichung des Ausschlusses gemäß Teil E.1.3.1.2 weltweite Deckung, wobei die Tätigkeit vor Gerichten in den USA und Kanada ausgeschlossen bleibt.

1.3.4 Teil A.3.5.3 bleibt unberührt.

1.4 Ausschluss kaufmännischer Risiken

1.4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.

Dies gilt insbesondere für die über eine wirtschaftliche Beratung hinausgehende Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen.

1.4.2 Soweit der VN gemäß InsO (z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonderinsolvenzverwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder), als Gesamtvollstreckungsverwalter, als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler oder als Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO tätig und Deckungsschutz für diese Tätigkeiten vereinbart ist, sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme, maximal jedoch bis 5.000.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Jahres versichert.

1.4.3 Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche, weil ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der VN beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

2. Risikobeschreibung

2.1 Risikobeschreibung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

Im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (Teil A) ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer.

2.2 Mitversicherte Tätigkeiten

Mitversichert ist/sind unter anderem

2.2.1 die Erledigung der beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gemäß § 2, § 43 a Abs. 4 Nr. 8, § 129 WPO, und zwar

2.2.1.1 die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, insbesondere solcher von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, die Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis



solcher Prüfungen einschließlich der Aufstellung von Bilanzen und Vermögensübersichten;

2.2.1.2 die Beratung und Vertretung in Steuersachen einschließlich der Hilfestellung in Steuerstrafsachen und bei der Erfüllung von Buchführungspflichten;

2.2.2 Tätigkeiten, welche die Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben, z.B.:

2.2.2.1 die wirtschaftliche Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen, beim Abschluss von Verträgen, bei der Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen, bei Finanzierung von Projekten, bei Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;

2.2.2.2 die Unternehmens- und Organisationsberatung;

2.2.2.3 die Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit Letztere nicht technischen Zwecken dienen. Voraussetzung ist, dass der VN oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden. Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage;

2.2.2.4 die Wahrung fremder Interessen als Vermögens-, Haus- und Grundbesitzverwalter, als Betreuer von Kreditsicherheiten, bei Durchführung außergerichtlicher Vergleiche;

2.2.3 die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder, z.B. die treuhänderische Verwaltung aufgrund gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Treuhänderschaft;

2.2.4 die berufsübliche Erstattung von Gutachten einschließlich der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten für die Bildung und Überprüfung von Pensions- und sonstigen Rentenrückstellungen und für die Gründung und Unterhaltung von Pensionskassen und ähnlichen Versorgungseinrichtungen, auch soweit dazu elektronische Datenverarbeitungsanlagen benutzt werden. Voraussetzung ist, dass der VN oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können.

2.2.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit als

2.2.5.1 Gläubigerausschussmitglied, Gläubigerbeiratsmitglied, Sachwalter und nicht geschäftsführender Treuhänder;

2.2.5.2 Gesamtvollstreckungsverwalter;

2.2.5.3 als gerichtlich oder vertraglich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;

2.2.5.4 als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pflegerbeistand;

2.2.5.5 als externer Datenschutzbeauftragter;

2.2.5.6 als Schiedsrichter und Schiedsgutachter, soweit diese Tätigkeiten nicht überwiegend ausgeübt werden.

2.2.6 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, soweit die durch das RDG gezogenen Grenzen nicht bewusst überschritten werden.

2.3 Nicht versicherte Tätigkeiten

Nicht versichert sind

2.3.1 Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nicht vereinbar sind;

2.3.2 die in § 43 a Abs. 4 Ziffern 1 bis 5 und Ziffer 7 der WPO genannten Tätigkeiten;

2.3.3 die Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates, Vorstandes oder ähnlicher Gremien in Unternehmen, Vereinen, Verbänden etc. und als Angestellter bei einem Nichtberufsträger oder einer juristischen Person, die keine Berufsträgergesellschaft ist, fällt nicht in den versicherten Tätigkeitsbereich.

Versicherungsschutz besteht aber, soweit diese Ansprüche auf ein Wirtschafts- oder Buchprüfermandat gegründet sind.

F. Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Notare einschließlich des Notarrisikos bei Anwaltsnotaren

1. Besondere Bedingungen

1.1 Mitversicherung von Wertgegenständen

Mitversichert sind im Rahmen des Vertrags Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung bei Notartätigkeit gemäß § 23 BNotO. Versicherungsschutz besteht insoweit auch bei Ansprüchen wegen Fehlverfügungen.

1.2 Haftung für Vertreter

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des VN aus einem vorsätzlichen Verstoß seines amtlich bestellten Vertreters, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Vertrauensschaden-Versicherung besteht und durch den Versicherer der Vertrauensschaden-Versicherung Leistungen zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass dem VN selbst höchstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht von Notariatsangestellten, soweit sie in Sachen des Notariats als bevollmächtigte Vertreter der Beteiligten auftreten.



1.4 Ansprüche gegenüber Erben

Werden Haftpflichtansprüche gegen Erben des VN erhoben, ersetzt der Versicherer die gesamte Haftpflichtsumme bis zur Deckungssumme. Dasselbe gilt für Haftpflichtansprüche, die gegen den VN geltend gemacht werden, nachdem er die versicherte Tätigkeit alters- oder krankheitshalber oder aus anderen, nicht unehrenhaften Gründen beendet hat.

1.5 Geografischer Geltungsbereich

In Ergänzung zu Teil A.1.5.1.2 besteht Versicherungsschutz aus der Nichtbeachtung außereuropäischen Rechts, soweit die Amtspflichtverletzung darin besteht, dass die Möglichkeit der Anwendbarkeit eines außereuropäischen Rechts nicht erkannt wurde.

1.6 Schäden durch Veruntreuung

Abweichend von Teil A.4.2 sind Haftpflichtansprüche mitversichert wegen Schäden durch Veruntreuung durch Personal des Notars, soweit dieser wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht zur Überwachung des Personals in Anspruch genommen wird.

1.7 Gruppenanschlussversicherung der Notarkammer

1.7.1 Soweit aus der Gruppenanschlussversicherung der Notarkammer gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 BnotO Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt werden, geht der Gruppenanschlussversicherungsvertrag vor.

1.7.2 Der VN ist verpflichtet, den Versicherer der Gruppenanschlussversicherung oder die Notarkammer unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass die Deckungssumme aus diesem Vertrag überschritten wird.

2. Risikobeschreibung

2.1 Risikobeschreibung für Notare einschließlich des Notarrisikos bei Anwaltsnotaren

Im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Teil A) ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Notar versichert, einschließlich

- 2.1.1 die Vollstreckbarerklärungen ausländischer notarieller Urkunden
- 2.1.2 die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem zentralen Testamentsregister
- 2.1.3 die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Gesellschafterliste an das Handelsregister
- 2.1.4 der Beauftragung eines Dolmetschers (z.B. gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 BeurkG).

2.2 Mitversicherte Tätigkeiten

Mitversichert ist unter anderem die Tätigkeit als

- 2.2.1 Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand;
- 2.2.2 vorläufiger Insolvenzverwalter, Insolvenzverwalter, Treuhänder nach der Insolvenzordnung, Sachwalter,

Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, gerichtlich bestellter Liquidator;

2.2.3 Zwangsverwalter, Sequester, Gläubigerausschuss- und Gläubigerbeiratsmitglied;

2.2.4 Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Schlichter, Mediator; anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Nr. 1 ZPO

2.2.5 Mitglied einer Notarkammer oder in berufsständischen Vereinen;

2.2.6 Autor, Gutachter und Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet sowie Herausgeber rechtswissenschaftlicher Publikationen.

Soweit Versicherungsschutz über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. aus der Berufshaftpflichtversicherung als Rechtsanwalt) besteht und durch den Versicherer der anderen Haftpflichtversicherung Leistungen zur Verfügung gestellt werden, geht diese anderweitige Deckung mit der Maßgabe vor, dass Leistungen aus der anderweitigen Deckung angerechnet werden.

G. Büro-Haftpflicht-Versicherung einschließlich der Nutzung von Internet-Technologien (sofern gesondert vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert)

1. Büro-Haftpflicht

1.1 Abweichend von Teil A.1.2.1 ist die gesetzliche Haftpflicht des VN, seiner Gesellschafter (Mitinhaber) und seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit für den Fall, dass sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen werden, versichert. Versicherungsfall ist das Schadenereignis.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, sofern sie ausschließlich für Zwecke des versicherten Berufs genutzt werden.

2. Nutzung von Internet-Technologien

2.1 In Erweiterung zu Teil A.1.2.3.2 ist ferner mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per e-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;

2.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;



2.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

2.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

2.1.5 der Verletzung von Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

2.2 Im Rahmen des versicherten Risikos obliegt es dem VN, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

3. Deckungssummen

3.1 Für Personen- und für Sachschäden gemäß Teil G.1.1 und 1.2 gelten die im Versicherungsschein dokumentierten Deckungssummen.

3.2 Die Deckungssumme für Schäden gemäß Teil G.2.1.1 bis 2.1.4 beträgt 1.000.000 EUR.

3.3 Die Deckungssumme für Schäden gemäß Teil G.2.1.5 beträgt 250.000 EUR.

3.4 Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres wird auf das Zweifache der Deckungssumme begrenzt.

4. Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln

4.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für

eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

4.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes sowie dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln bzw. sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

4.3 Die Ersatzleistung ist auf 10.000 EUR je Schadenereignis und auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

4.4 Der VN hat von jedem Schaden eine Selbstbeteiligung entsprechend der im Versicherungsschein für dieses Risiko festgelegten Höhe selbst zu tragen.

5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Teil A.4. Haftpflichtansprüche

5.1 wegen Schäden, die die versicherten Personen durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursachen;

5.2 wegen Schäden, die entstehen aus Anlass der Verwaltung von Grundstücken. Insoweit kann gesondert Versicherungsschutz beantragt werden;

5.3 die außerhalb der Staaten der EU, des EWR sowie der Schweiz und nach dem Recht außerhalb der Staaten der EU, des EWR sowie der Schweiz geltend gemacht werden.

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz
AO	Abgabeordnung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNotO	Bundesnotarordnung
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EUIPO	European Union Intellectual Office
EUR	Euro
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
FinVermV	Finanzanlagenvermittlungsverordnung
for broker	for broker GmbH assekuradeur
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
HGB	Handelsgesetzbuch
InsO	Insolvenzordnung
M&A	Mergers & Acquisitions
PAO	Patentanwaltsordnung
PartG mbB	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
StBerG	Steuerberatungsgesetz
VN	Versicherungsnehmer
VSBG	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
ZPO	Zivilprozessordnung